

L 12 AS 5589/06 PKH-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

12

1. Instanz

SG Heilbronn (BWB)

Aktenzeichen

S 6 AS 2245/06 PKH-A

Datum

09.08.2006

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 12 AS 5589/06 PKH-B

Datum

28.11.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 9.8.2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn (SG) vom 9.8.2006 ist schon deswegen unbegründet und damit zurückzuweisen, weil der Kläger nicht bedürftig ist. Bei Zugrundelegung seiner eigenen Angaben verfügt der Kläger über ein Nettoeinkommen von etwa 970 EUR. Unter Berücksichtigung der Wohnkosten ergibt dies ein einzusetzendes Einkommen von etwa 670 EUR. Nach der Tabelle zu [§ 115 ZPO](#) ergibt dies monatliche Raten von 250 EUR. Da nach [§ 115 Abs. 3 ZPO](#) Raten nur festgesetzt werden können, wenn die Kosten der Prozessführung vier Monatsraten voraussichtlich übersteigen, und da die voraussichtlichen Kosten (Mittelgebühr) hier weit unter 1000 EUR betragen, ist Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2006-12-05